

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	42 (1953-1954)
Heft:	1: Festgabe des historischen Vereins des Kantons Bern zum 600. Jahrestag des Eintrittes Berns in den Bund der Eidgenossen
 Artikel:	Von drei Dokumente aus dem ehemaligen Fürstbistum Basel im Berner Jura
Autor:	Meyer, Emil
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-371021

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Von drei Dokumenten
aus dem ehemaligen Fürstbistum Basel
im Berner Jura**

Von

Emil Meyer

Es werden abgekürzt zitiert mit

- H. B. L. S.: Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz.
- Öchsli, O. u. Z.: Orte und Zugewandte. Eine Studie zur Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, von Wilhelm Öchsli. Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XIII (1888).
- Rebetez, Relations: Les Relations de l'Evêché de Bâle avec la France au XVIIIe siècle. Par Pierre Rebetez. St-Maurice 1943.
- Rennefahrt I: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. Von Hermann Rennefahrt. I. Teil. Bern 1928. Abhandlungen zum schweiz. Recht. 34. Heft.
- Schmidlin: Die territoriale, jurisdiktionelle und kirchliche Entwicklung des Bistums Basel. Von Msgr. L. R. Schmidlin, Laufen 1908.
- Vautrey, Evêques, II.: Histoire des Evêques de Bâle, par Mgr. Vautrey. Volume II. Einsiedeln 1886.
- Weber II: Georg Webers Lehr- und Handbuch der Weltgeschichte. 22. Aufl. II. Bd., Leipzig 1916.
- A X/17: Aktendossier A X/17 Basileensis Episcopi electio et eius personale 1775, April 6 — 1791, August 6; im ehem. bischöfl.-baselschen Archiv i. Staatsarchiv Bern.
- B 263/8: Aktendossier B CCLXIII/8 Privilegien, auch Kayserl. u. Königl. Lehensemprägnissen. Charta CCVI, 1775, Juni 19 — 1777, März 18. — Ibidem.
- Repertorium: Repertorium über alle einer Uralt Reichsfürstlichen hohen Stifte Basel nach und nach zugeteilte Päpstliche, auch Kaiserliche und Königliche Privilegien, Freyheiten, Schankungen, Rechten und Gerechtigkeiten, denn verliehene Reichs-Regalien und Lehensemprägnissen. MDCCLXII. Von Leon. Leop. Maldoner. — Ibidem.

Die offizielle Sprache der bischöflichen Kanzlei war das Deutsche. Deutschsprechende Gebiete des Bistums waren — wie heute — das Laufenthal sowie Biel, Pieterlen, Meiniberg, Reiben. In den andern Landschaften war und ist das Französische die Sprache der Bevölkerung. Das heute ausgesprochen zweisprachige Biel weist schon in seinen ältesten erhaltenen Seckelamtsrechnungen von 1390/1401 französisch klingende Personennamen wie Groschan, Martschan, Piccart, Pittitschan usw. auf.

V o r w o r t

Die Zuteilung des Territoriums des ehemaligen Fürstbistums Basel an die Schweiz und der Anschluss seines weitaus grössten Teils an den Stand Bern durch die Beschlüsse des Wienerkongresses vom 20. März 1815 und die bekannte Vereinigungsurkunde vom 14./23. November gleichen Jahres brachten unserem Kanton als letzten Gebietszuwachs den jüngsten Landesteil, den Berner Jura, ein. Dem neuen Kantonsteil wurde damals der Weg aufgetan, im nunmehrigen Staatsverband als Gleicher unter Gleichen aufzutreten und die Wunden zu heilen, die zwei Jahrzehnte französischer Aera ihm geschlagen hatten. Er hat seither auf Grund der Staatsverfassungen an der politischen Entwicklung des gesamten Kantons teilgenommen wie alle andern Landesteile. Wenn wir heute, im Jahre, da Bern auf seine sechshundertjährige Zugehörigkeit zum Bund der Eidgenossen Rückschau hält, auch einen Blick in die Vergangenheit des jüngsten Kantonsteils werfen, geschieht es, um mit einigen zwangslässig ausgewählten Ausführungen erinnerungsweise sichtbar werden zu lassen, dass, während die Eidgenossenschaft sich 1499 tatsächlich und 1648 auch in aller Form vom Reiche loslöste, das benachbarte geistliche Fürstentum, d. h. sein nicht als Schweizerboden betrachteter, nördlicher Teil bis zu seiner Zertrümmerung durch die Auswirkungen der französischen Revolution ein Teil des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation geblieben ist. Letzteres verfiel seinerseits durch die von Napoleon I. herbeigeführten Veränderungen der politischen Landkarte Europas der Auflösung; Franz II. legte im Jahre 1806 Krone und Kaiserwürde des deutschen Reiches nieder; er hatte sich bereits seit 1804 Kaiser Franz I. von Oesterreich genannt.

In der Rückschau aber auf die Verbindungen, die Bern im 13., 14. und 15. Jahrhundert mit Biel, Neuenstadt und dem Münstertal anknüpfte und trotz allem Widerspruch der Fürstbischöfe aufrechterhielt, werden wir uns der Feststellung Herrn Prof. Dr. R. Fellers bewusst: «Die staatenbildende Kraft Berns erwies sich stärker als die Macht des Landesherrn.» (Vergl. «Wie der Jura bernisch wurde». Vortrag von R. Feller, erschienen in der «Schulpraxis» 1918.)

E i n l e i t u n g

Im Jahre 999 schenkte der letzte König des transjuranzischen Königreichs Burgund (Hochburgund), Rudolf III., ein Enkel der Königin Bertha, dem Bischof Adalbert II. von Basel die Abtei Moutier-Grandval (Münster-Granfelden) mit allen ihren Besitzungen und Ländereien; sie umfassten den Sornegau mit Münster selbst, die Courtine de Bellelay mit einigen Bauerngütern und Weilern um die spätere Abtei Bellelay, die Propstei St-Ursanne, Güter in der Ajoie (Elsgau), das Erguel (St. Immortal), Orvin (Ilfingen) und einige Ortschaften am Nordufer des Bielersees. Diese Schenkung wurde 1032 vom deutschen Kaiser Konrad II., der im folgenden Jahre, 1033, Burgund mit dem Deutschen Reiche vereinigte, bestätigt und bildete den Anfang des weltlichen Herrschaftsgebietes der Bischöfe, nämlich des Fürstbistums Basel. Es dehnte sich mit der Zeit über den ganzen heutigen Berner Jura aus, erfasste auch Biel und stiess über Pieterlen (Perles), Meinißberg (Montménil) und Reiben (Ribes) — diese Dörfer waren dem Erguel angegliedert — bis an die Aare vor. Im Norden standen ihm im 13. und 14. Jahrhundert Herrschaftsrechte im Gebiete des heutigen Kantons Baselland zu, die nach und nach der Stadt Basel verpfändet wurden, ferner zeitweise auch solche im Solothurnischen. Gebiete und weltliche Rechte im Elsass gingen ihm bis zum Ende des Dreissigjährigen Krieges durch die Abtretung dieses Landes an Frankreich, 1648, verloren. Auf dem rechten Rheinufer besass es bis ins 14. Jahrhundert Breisach, und bis 1803 gehörte dort auch zur Basler Kirche die Herrschaft Schliengen unterhalb Basel. Das Fürstbistum Basel zählte im Jahre 1770 in seinen Gebieten 55 235 Einwohner, 87 Pfarrgemeinden, 333 Städte, Dörfer und Weiler.

Der geistliche Herrschaftsbereich des Bischofs, die Diözese Basel, erstreckte sich bis 1790 auch über das Oberelsass. — Von seinem eigenen weltlichen Herrschaftsgebiet gehörten das Erguel, Biel, Neuenstadt und der Tessenberg in geistlicher Hinsicht in das Bistum Lausanne; Pruntrut, wo der Bischof seit der Reformation von Basel, 1528, residierte, und die Ajoie (Elsgau) wurden erst 1779/81 durch Tausch von der Erzdiözese Besançon abgelöst und der geistlichen Herrschaft des Bischofs unterstellt, d. h. der Diözese Basel zugeteilt¹⁾.

¹⁾ Rebetez, *Relations* 338, Vautrey II, 408/09.

Zum Schutz vor den revolutionären Umtrieben, die nach 1789 auch im Fürstbistum Basel einsetzten, erhielt Bischof Joseph Sig-mund (von Roggenbach) am 20. März 1791 vom Wienerhof 500 Oesterreicher. Aber nach der Kriegserklärung Frankreichs an Oesterreich fielen die Franzosen im April 1792 ins Fürstbistum ein und besetzten dessen nördlichen Teil. Bischof Roggenbach floh am 28./29. April 1792 nach Biel. Das war der Anfang vom Ende des Fürstbistums. Nach kurzer Existenz der République rauracienne, welche die Ajoie (mit Porrentruy), St-Ursanne (mit den Franches-Montagnes), das Delsbergertal und Laufen umfasste, wurde diese im März 1793 als Departement du Mont Terrible mit Frankreich ver-einigt. Gegen Ende 1797 besetzten die Franzosen auch die übrigen, südlichen Teile des Bistums mit Moutier-Grandval, Bellelay, Erguel, Orvin, Tessenberg, Neuenstadt und Biel, die alle vorerst durch den Frieden von Campoformio vom 17. Oktober 1797 dem Departement du Mont Terrible zugeteilt, aber mit letzterem schon am 17. Fe-bruar 1800 zum elsässischen Departement du Haut-Rhin (Ober-rhein) geschlagen wurden. Bei diesem verblieben sie bis zur Ein-setzung des Barons Konr. K. F. von Andlau als Gouverneur der bi-schöflichen Lande durch die alliierten Mächte am 27. Januar 1814; dann folgte 1815 die Vereinigung des ganzen ehemaligen Fürst-bistums mit Bern (und Basel)²⁾.

Seit 1032/33 war somit das Gebiet des Fürstbistums Basel ein Teil des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gewesen. Seit dieser Zeit waren die Bischöfe berechtigt, den Titel Fürstbischof, Prince-Evêque, zu führen³⁾. Erstmals soll 1185 ein Basler Bischof urkundlich mit dem Titel «princeps» erscheinen⁴⁾. Im Reich waren seit Abschluss des grossen Investiturstreites zwischen Kaiser und Papst durch das Wormserkonkordat von 1122 die Bischöfe und Äbte in kirchlicher Wahl, aber in Gegenwart des Kaisers oder einer Abordnung desselben bestellt worden. Der Papst bestätigte sie in ihrer geistlichen Gewalt. Dem Kaiser verblieb ihre Belehnung mit dem Szepter, d. h. mit der weltlichen Macht; sie waren aus Reichs-

²⁾ Vergl. hiezu *Rennefahrt* I, 46/56, und den Artikel Basel (Bistum) von Alb. Maag im H. B. L. S. II, 19 ff.

³⁾ *Rennefahrt* I, 47.

⁴⁾ *F. Stettler*, Versuch einer kurzen Geschichte des zum Kanton Bern gehören-den Teils des ehem. Bistums Basel, Bern 1840, 8. — *J. Trouillat*, Monuments de l'histoire de l'ancien Evêché de Bâle I, 399.

beamten zu Lehensträgern, zu Vasallen des Reiches geworden⁵⁾. 1220 festigte Kaiser Friedrich II. die Landeshoheit der geistlichen Fürsten Deutschlands⁶⁾. Durch Genehmigung des vom Wormser Reichstag 1230 ausgehenden Privilegiums zugunsten aller weltlichen Fürsten wurden diesen alle damals (zu Recht oder Unrecht) inne gehabten Regalien belassen, und sie erhielten die selben Rechte wie 1220 die geistlichen⁷⁾. — Das Fürstbistum gehörte zum oberrheinischen Kreis. Der Fürstbischof erfüllte die Pflichten eines Reichs gliedes. Er «besuchte die Reichstage, bezahlte die Reichsauflagen und contribuirte im dreissigjährigen Krieg zum Unterhalt der kaiserlichen Armee»⁸⁾. Nach der «Neuen Usual Matricul» von 1778 betrug zu dieser Zeit sein Beitrag an den Unterhalt des Kaiserlichen und Reichskammergerichtes jährlich 50 Reichstaler und 67½ Kreuzer⁹⁾. Die «Reichs-Acta», d. h. die Korrespondenzen und andern Dokumente über den Verkehr mit dem Reich und seinen Reichstagen bilden eine der grossen Abteilungen des ehemaligen bischöflich baselschen Archivs (zirka 160 Bündel).

In den südlichen Gegenden des Fürstbistums war aber die politische Macht der Basler Bischöfe schon frühe geschwächt worden; es wurden dort selbständig politische Verbindungen mit den Eidgenossen eingegangen. So entstanden die Bündnisse von Biel mit Bern 1279 und 1352, die Burgrechte von Neuenstadt mit Bern 1388, der Abtei Bellelay mit Bern 1414—1530¹⁰⁾, des Münstertals mit Bern 1486, und diejenigen Solothurns mit dem Kapitel zu Münster 1404, der Abtei Bellelay (gemeinsam mit Bern) 1414, dem Kapitel von St. Immer 1534^{10a)} und den Erguelern 1555—1571. Diese Zusammenschlüsse bewirkten, dass der südliche Teil des Bistums

5) *Weber*, II, 284. *K. Ploetz*, Auszug aus der Geschichte, Auflage 1951, 327.

6) *Weber* II, 426. *K. Ploetz*, Auszug, 339.

7) *Weber* II, 430. *K. Ploetz*, Auszug, 341.

8) *Öchsli*, O. u. Z., 204.

9) B 270, Reichs Acta 1778, Usual Matricul 1778, 13.

10) *Schmidlin*, 44.

10a) Das Burgrecht Solothurns mit dem Kapitel von St. Immer vom 1. Dezember 1534 wurde auf Begehren der Kapitelsherren abgeschlossen, die sich daraufhin im Barfüsserkloster in Solothurn niederliessen. (Gefl. Mitteilung von Herrn Staats archivar Dr. Kocher, Solothurn.) Es richtete sich, wie die Aufnahme der Talleute in den Schirm Solothurns von 1555, gegen den wachsenden Einfluss Biels, das im Erguel die Reformation eingeführt und vom Domkapitel um die Jahrhundertmitte die Talschaft als Pfand erhalten hatte. *Öchsli*, O. u. Z. S. 322 u. 323.

namentlich unter Berns Einfluss stand und nach und nach als Schweizerboden galt. Mit Ausnahme des Münstertals entrichteten diese Gebiete keine Reichsauflagen. Biel, dem auch das wichtige Mannschaftsrecht im Erguel, zu Orvin und seit 1551 das halbe Mannschaftsrecht am linken Seeufer¹¹⁾ zustand, war Zugewandter der Eidgenossenschaft. Und im Norden drohte der Zugriff der Stadt Basel; sie war schon 1407—1434 mit Stadt und Tal von Delsberg verburgrechtet gewesen. Für Darlehen an die Bischöfe Christoph von Utenheim (1502—1527) und Philipp von Gundelsheim (1527 bis 1553) hatte sie im Jahre 1547 die Ämter Birseck, Zwingen, Laufen, Delsberg, St. Ursanne und Freibergen als Pfand erhalten und war auch zu einer Art Schirmvogtei über die Stiftslande gekommen¹²⁾.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts waren die Verhältnisse so weit gediehen, dass « die völlige Aufsaugung des Bistums durch Bern, Biel und Solothurn nur noch eine Frage der Zeit zu sein» schien¹³⁾.

Dieser Lage begegnete der Bischof Jakob Christoph Blarer von Wartensee durch ein Bündnis mit den VII katholischen Orten der Schweiz von 1579, das ihm, dessen Vorgänger seit den Burgunderkriegen und durch ihr Bündnis von 1484 mit den X Orten unter die Zugewandten der Eidgenossen gezählt wurden, ermöglichte, das reformiert gewordene Laufental zum alten Glauben zurückzuführen und — aussenpolitisch — «die Stellung eines souveränen Reichsfürsten zu behaupten, der sich wohl an die Eidgenossenschaft anlehnte, sich aber nie mit ihr verschmolz.» Trotz seines fünfjährigen Defensionalbündnisses mit den Eidgenossen von 1652, trotz seiner Bestrebungen, dieses Defensionalbündnis in eine ewige Verbindung mit der gesamten Eidgenossenschaft umzugestalten, trotzdem ihm seit dem Spanischen Erbfolgekrieg regelmässig der Schutz der eidgenössischen Neutralität zuteil wurde, blieb der Bischof, infolge der Stellungnahme der VII katholischen Orte, die ihn nur in ihrem, 1655 erneuerten besondern Bündnis haben wollten, ein fremder Fürst¹⁴⁾.

11) H. B. L. S. II, 239.

12) *Rennefahrt* I, 49.

13) *Öchsli*, O. u. Z. 324.

14) *Öchsli*, O. u. Z. 328, 340, 348.

Die Dokumente

Vom ersten Dokument

Einen interessanten Einblick in die Lage, die sich aus diesen Verhältnissen für das Fürstbistum am Ende des 17. Jahrhunderts entwickelte, vermittelt uns ein von Fürstbischof Jakob Wilhelm (Rink von Baldenstein) eigenhändig niedergeschriebenes «*Project etlicher Puncten, so bey denen verhoffenden Fridenstractaten ex parte deß Bistums Baßel per modum gravaminum vorzubringen*», von 1697¹⁵⁾. Der Bischof liess die «Puncte» beim Abschluss des dritten Eroberungskrieges Ludwigs XIV. (des Pfälzischen Erbfolgekrieges) anlässlich der Friedensverhandlungen von Ryswik 1697 durch seinen Agenten im Haag, Marquart Hundtbiß von Waltrams, bei den verschiedenen Friedensgesandtschaften der Mächte vortragen. Die 1648 erfolgte Ablösung der im Dreissigjährigen Kriege durch Frankreich im Elsass besetzten Gebiete vom deutschen Reich und der Übergang der Freigrafschaft Burgund aus spanischem Besitz ebenfalls an Frankreich im Jahre 1678 (im Frieden zu Nymwegen) hatten der «Principauté de Porrentruy», wie das Fürstbistum französisch hieß, im Norden und Westen den mächtigen Staat des «Roi soleil» zum Nachbarn gemacht. Der im Oberelsass gelegene Teil der Diözese Basel lag jetzt unter französischer Souveränität; das Bistum war territorial vom Reiche abgeschnitten. Frankreichs Einfluss musste sich mehren. Beeinträchtigungen beim Bezug bischöflicher Gefälle und beim Heimfall bischöflicher adeliger Lehen setzten ein, insbesondere hatte Frankreich dem Bischof die Grafschaft Pfirt (frz. Ferrette), «so über die 100 Schlösser, Städtlin, Fleckhen und Dörffer begreiffst»¹⁶⁾, und die Herrschaft Rappoltstein (Ribeau-pierre) entzogen. Der Bischof sah sich veranlasst, seine diesbezüglichen «Praetensionen» aufzustellen und zu verlangen, laut dem Westfälischen Frieden «bey derjenigen geistlichen Jurisdiction, Immunität und Freyheite (!) im Obern Elsass, wie es unter Oesterreich gehalten — darum auch gewisse Concordata aufgerichtet worden, gleichwie auch der König [von Frankreich] .. sich selbst anerboten und zugesagt habe — gelassen und gehandhabet» zu werden.

Es wird nun in dem «Project» u. a. geklagt¹⁷⁾:

15) B 263/5, Charta 187; Nr. 1, S. 1.

16) B 263/5, Charta 187; Nr. 1, S. 4.

17) Wir zitieren hier nach der Wiedergabe im Repertorium S. 321 ff.

«dass die hohe Stift [Basel] 1690 im letztern Türken-Krieg 200 Römer Monaten¹⁸⁾ dem Kaiser durch Wechsel under der Hande übermacht habe. Der jetzige Fürst habe gleichergestalten under der Hande, zwar nicht ohne Gefahr, wiederum dem Kaiser 200 Römer Monaten an die assignierte Orte liefern lassen.

Dass über dieses alles die hohe Stift, sich bey dem Kaiser und Reiche zu erhalten, mit Erneuerung der Schweizerischen Allianz, so anno 1580 (recte: 1579. Der Verf.) mit ausdrücklichen Consens des Keisers und des Reiches angefangen worden und von 20 zu 20 Jahren mit grossem Kosten solemniter renoviert habe müssen werden, mit Haltung einer beständigen Schweizer Garnison in der fürstlichen Residentz zu Pruntrut, in gleichem mit Zuziehung unterschiedlichen malen der Schweizerischen Völkeren in die Pässe und Frontiren, wie auch mit Aushaltung Schweizerischen Ehengesandten¹⁹⁾ und Besuchung deren jährlichen Tagsatzungen zu Oberbaden²⁰⁾ wohl über eine Million Gulden ausgelegt habe. Dadurch denn ermelte hohe Stift, ohne einiges Zutuhn des Keisers und des Reiches, indeme sie davon ganz abgeschnitten, aus ihren eignen Mitteln sich beim Reiche erhalten und also wohl verdient habe, dass der Keiser und das Reich sich bey denen Friedens Traktaten ihrer billichen und in allen Rechten gegründeten Praetensionen annemme und zu dem ihrigen verhelfe.

Dass alle Bischöffe zu Basel jederzeit bey dem Reiche — ohngeachtet obiger Bündnisse mit den Schweizern — treu geblieben und noch beständig treu zu bleiben begehreten, wie sie denn auch jederzeit vom Römischen Keiser die Reichen-Lehne (= Lehen) und Regalien empfangen und die davon dependirenden Jura (Gebühren) und Gelder ordentlich und fleissig abrichten lassen»²¹⁾.

Gegenüber Frankreich wird ferner in dem «Project» bemerkt, dass: «ein Bischoff sich jederzeit gegen der Krone Frankreich in den Schranken der Neutralität verhalten und nichts wieder des-

18) Darunter sind hier die «grands mois romains» zu verstehen, nach Monaten festgelegte Steuerbeträge, die der Bischof dem Reiche wie andere Reichsstände zu Kriegszwecken zu entrichten hatte. Vgl. *Quiquerez, Histoire des institutions... de l'Evêché de Bâle, Delémont, 1876, 53, u. Rennefahrt I, 140.*

19) Das Bündnis von 1579 auferlegte dem Bischof u. a. die Besoldung eines ihm abwechselnd von den VII Orten als Ratsherrn beigegebenen eidgenössischen Vertreters.

20) Baden im Aargau, Ort der eidg. Tagsatzungen von 1424—1712. S. Art. Baden im H. B. L. S.

21) *Repertorium, 321/323.*

selben Interesse getahn habe und also zu seiner Aequität hoffe, in seinen billichen Praetensionen angehört und considerirt zu werden. ... Das Bisstum Basel seye wegen seiner Situation in denen Schweitzern dergestalt vermischtet, dasz sie ein gemein Interesse mit einander hätten, und daher von Zeit zu Zeite unter denen (lies: der) VII Catholischen Orten Obersten ansehnliche Recrües under der Hande fournirt, dasz de facto wohl in die 2000 Mann in des Königes Diensten steheten, und dergleichen in das künftige auch zu hoffen ²²⁾.»

Nach einer pompösen, vom 8. bis 13. Oktober 1695 dauernden Erneuerung des Bündnisses mit den VII katholischen Orten, der 1717 noch eine solche ohne «Solennität und ohne Schwur» folgte, erlosch, abgesehen vom Einschluss in die Neutralität, jede rechtliche Verbindung dieser «Vormauer der Eidgenossenschaft mit tapferer Mannschaft und wichtigen Pässen» mit der Schweiz. Einen letzten, vergeblichen Versuch, sie wieder aufleben zu lassen, machte der 1775 zum Fürstbischof von Basel gewählte Friedrich von Wangen von Geroldseck. Seine gewesenen Bündnispartner lehnten 1777 auch seine Aufnahme in das von der gesamten Eidgenossenschaft mit Frankreich erneuerte Bündnis ab ²³⁾.

*

Es sei hier am Beispiel dieses Fürsten mit zwei Dokumenten, der im folgenden abgedruckten «Relation» über die Belehnung in Wien und dem Investiturbrief, d. h. der Belehnungsurkunde vom 20. Juli 1776, gezeigt, wie auch gegen das Ende des Fürstbistums der Zusammenhang mit dem Reich in aller Form gewahrt blieb; Fürstbischof Friedrichs in aller Stille ²⁴⁾ vorbereitete Allianz mit Frankreich vom 20. Juni 1780 (eine Erneuerung des Bündnisses mit dem gleichen Lande von 1739) hatte zwölf Jahre später nur die unglückliche Folge, dem Franzoseneinmarsch vom April 1792 zu rufen.

Am 5. April 1775 war in Pruntrut der seit 1762 amtierende, bebagte Fürstbischof von Basel, Simon Nikolaus ²⁵⁾ aus dem Geschlechte derer von Frohberg (Montjoie) gestorben. Die Ersatzwahl durch das in Arlesheim residierende Domkapitel fand an letzt-

²²⁾ *Repertorium*, 323.

²³⁾ *Öchsli*, O. u. Z. 346, 353, 357.

²⁴⁾ *Vautrey* II, 410. — *Rebetez*, *Relations* 364.

²⁵⁾ *Vautrey* II, 394.

genanntem Orte am 29. Mai gl. J. statt²⁶⁾. Auf den fürstbischöflichen Stuhl wurde der Grosskantor des Kapitels, Friedrich von Wangen von Geroldseck (i. Unterelsass), einer der bisherigen Domherren, erhoben. Die Wahl erfolgte einstimmig²⁷⁾, und die erhaltene, lateinische Ansprache des die Wahlverhandlung leitenden Suffragans, des Weihbischofs J. B. J. Gobel, zeigt neben der in ihr enthaltenen Mahnung zur Einigkeit nichts Besonderes²⁸⁾. Aber Einflüsse der hohen Politik waren da. Bereits am 17. April hatte Kaiser Joseph II. nach altem Recht seinen bevollmächtigten Minister beim schwäbischen und fränkischen Kreis und geheimen Rat, Generalfeldmarschall Joseph von Ried, nach Arlesheim abgeordnet und ihn angewiesen, mit dem ganzen Domkapitel «diesen Gegenstand . . . insbesondere zu überlegen»²⁹⁾. Die Betonung seiner «stets getragenen deutsch patriotischen Devotion», die Fürstbischof Friedrich in sein im April 1776 an den Kaiser abgegangenes Gesuch um die Investitur einzuflechten wusste³⁰⁾, fällt schon etwas auf; und die am 9. Juli gl. J. in einer Audienz von Kaiserin Maria Theresia zuhanden des Basler Domkapitels an den bischöflichen Gesandten J. A. v. Beroldingen — es wird von ihm noch die Rede sein — gerichtete Bemerkung, man habe «wegen bewussten Umständen eine langwährige und difficile Wahl befürchtet», aber «Ihr habt euch wohl gehalten»³¹⁾, lässt aufmerken.

Diese «bewussten Umstände» hatten in den Wahlumtrieben des von Ludwig XVI. und seinem Aussenminister, de Vergennes, unterstützten, etwas leichtlebigen Prinzen Louis R. E. von Rohan (1734 bis 1803)^{31a)} bestanden, der 1771—74 französischer Botschafter in Wien war und als Koadjutor seines Onkels Konstantin von Rohan, Bischofs von Strassburg, beide Bistümer zu erlangen trachtete. Er hatte in einem Memorial dem Hof in Versailles die Vorteile auszumalen gewusst, die seine Wahl — als die eines Franzosen — für Frankreich in vielen Beziehungen bringen würde. Auch Kaiser Joseph hatte eine gewisse Unterstützung dieses Kandidaten zugesichert. Durch Indiskretionen wurden aber Rohans Absichten vor

26) *Vautrey* II, 399.

27) B 263/8, ad Nr. 38, S. 6.

28) A X/17, 29. V. 1775.

29) A X/17, 17. IV. 1775.

30) B 263/8, ad Nr. 18.

31) B 263/8, Nr. 29.

31a) Er wurde 1778 Kardinal, 1779 Fürstbischof von Strassburg und war 1785/86 in die berüchtigte Halsbandgeschichte am französischen Hof verwickelt.

der Wahl bekannt; sogar der auf seiner Seite stehende Weihbischof Gobel musste ihm daraufhin, gemeinsam mit den Domherren, entgegentreten, und de Vergennes' schon beim französischen Botschaftsattaché Picamihl in Solothurn angekommene Empfehlungsbriefe wurden dem Domkapitel und seinem Doyen nicht überreicht. So hatte Friedr. von Wangen, dessen Aussichten schon vom letzten Aussenminister Ludwigs XV., du Plessis de Richelieu, Herzog von Aiguillon, gestärkt worden waren, den Sieg davongetragen³²⁾.

Mit Zustimmung des kaiserlichen Gesandten hatte Bischof Friedrich sofort die Regierung angetreten³³⁾. Durch ein Rescript vom 5. Juni 1775 genehmigte der Kaiser die Wahl. Der Papst verkündete sie in Rom am folgenden 13. November im Kardinalskonsistorium mit der Feststellung, dass der Gewählte den (geistlichen) Wahlerefordernissen entspreche. Am 3. März 1776 erfolgte in Bellelay die Bischofsweihe³⁴⁾. Im gleichen Monat traf in Pruntrut die Bestätigungsbulle des Papstes ein³⁵⁾. Jetzt galt es noch, vom Kaiser als oberstem Lehnsherrn des Hochstifts Basel die Belehnung mit dem Szepter, d. h. die Investitur in die mit diesem Stift verbundenen weltlichen Befugnisse einzuholen.

Wie viele seiner Vorgänger begab sich für dieses teure Geschäft, das sich gelegentlich lange hinauszog, Bischof Friedrich nicht selbst nach Wien. Er entschuldigte sich am 11. März 1776 mit «allzu weiter Entfernung von Allerhöchst dero kaiserlichem Hoflager, nicht minder auch wegen den besorglichen Nachtheil[en], so durch Meine allzu lange Abwesenheit Meinen Unterthanen und Landen sowohl in geistlich- als weltlichen Sachen zugehen könnte[n]»³⁶⁾.

Den Auftrag, «die bey Seiner jetzt regierenden kaiserlichen und königlichen Majestätt in rechter Zeit allerunterhänigst gebettene Belehnung über Unseres Hochstifts Regalien, Lehen, Herrschaften, Weltlichkeiten, Lehnschaften, Rechten und Weltliche Gerichte samt anklebenden Ehren, Praerogativen, Würden, Zierden und andern Zugehörungen» entgegenzunehmen und den vom Fürstbischof dem Kaiser schuldigen Treueid zu leisten, erteilte Friedrich dem bereits erwähnten «Hochehrwürdigen, Wohlgebohrenen Herrn Joseph

32) *Rebetez, Relations* 326—336.

33) B 263/8, ad Nr. 38, S. 6.

34) *Vautrey II*, 400.

35) B 263/8, Nr. 9.

36) B 263/8, Nr. 9.

Anton, Freyherrn von Beroldingen³⁷⁾, der hohen Dom-Stifter zu Speyer und Hildesheim Dom-Capitular». Dieser stammte aus der seit 1691 freiherrlichen deutschen Linie des gleichnamigen Urnergeschlechts. Er hatte die gleiche Funktion sieben Jahre zuvor für die Fürstbischöfe von Speyer, Hildesheim und Paderborn durchgeführt und musste ohnehin für Fürstbischof und Domkapitel von Hildesheim nach Wien reisen. Er hatte sich Bischof Friedrich schon mit Schreiben aus Hildesheim vom 19. Juni 1775 anerboten und geschrieben, dass «die mit der Abschickung eines eigenen Lehengesandten verbundenen grosse[n] Unkosten wegen meinem ohnehinigen Aufenthalt in Wienn und schon bezahlter Reise erspart würden und ich mich andurch in Stand gesetzt sehe, für die Summe von 3000 fl. (Gulden) Wiener Valor die sämtlichen Ausgaben dieses Geschäfts auf mich zu nehmen und zu bestreiten. — Dieses stelle ich Euer hochfürstlichen Gnaden zu gnädigstem Gefallen anheim, und ersterbe mit der allervollkommensten Ehrfurcht. Euer Hochfürstlichen Gnaden Meines gnädigsten Herrn Herrn Unterthänig gehorsamster» J. A. v. Beroldingen³⁸⁾.

Auf eine Rückfrage des Bischofs teilte er am 21. Juli gl. J. noch mit, dass er

«1º unter denen von mir durch die 3000 fl. zu bestreiten unternommenen Unkosten fordern samst alle diejenigen verstehe, die bey vorliegendem Anlass Reichs-Constitutions-mässig an Regalien, Kanzley-Taxen, und Ministerial-Emolumenten zu bezahlen sind. Diese kommen, wenn ich mich recht entsinne (denn ich habe die mich hierin belehren könnende Schriften nicht bey Handen) auf 13 bis 1400 fl. — Sodann rechne ich unter die 3000 fl. alle möglichen Trinkgelter für die kayserliche und ministerialische geringere Dienerschaften, sowohl bey Ueberreichung der Creditiven und der Beurlaubung als bey dem Lehen-Pflicht-Beschwörungs-Actu selbsten, die sich immer auf 100 Ducaten belaufen; denn bey dem Actu selbsten müssen einem jeden Stallmeister der mit Carossen bedienenden Ministres 6 Ducaten, jedem der vortrettenden Bedienten und mitfahrenden Kutschern aber 2 Ducaten gereicht werden.

37) Seine französische Titulatur lautete: Monsieur le Baron de Beroldingen, Chanoine capitulaire des Cathedrales de Hildesheim et Speyer, Prevôt des collégiales de S. Jean et Guido, Conseiller intime actuel et President de la Chambre des finances de Son Altesse le Prince Evêque de Speyer, à Hildesheim. B 263/8, ad Nr. 18; Vollmacht.

38) B 263/8, Nr. 1.

Nebst diesem rechne ich darunter die Unkosten für Anschaffung der benötigten wenigstens 8 Gala-Livreen, wovon ich zu Erleichterung der Unkosten zum Glück noch viere von meinen letzteren Lehens-Gesandtschaften vorräthig habe. — Ferner alle mögliche Reis- und Aufenthalts-Kosten nacher und in Wien. — Endlich die Bezahlung eines unumgänglich nöthigen Gesandtschafts-Secretarii . . . — Zu diesen Ausgaben kommt (!) sodann noch die dem bestellten Reichs-Hofraths-Agenten für seine Extra-Bemühungen gemeiniglich gereichte 50 Ducaten»³⁹⁾. (Wir beschäftigen uns hier nur mit den Gebühren für die Einsetzung des Bischofs in seine weltliche Gewalt und lassen diejenigen, die ihm die Übernahme seines geistlichen Amtes bei der päpstlichen Kurie in Rom verursachte — sie waren ebenfalls beträchtlich — ausser Spiel.)

Nach verschiedenen weitern Korrespondenzen mit den Instanzen in Wien, wie dem Reichsvizekanzler Fürsten von Colloredo, dem Fürsten von Kaunitz, Obrist-Hofkanzler Maria Theresias und gewesenem Botschafter am französischen Hofe, und dem bischöflichen Reichshofratsagenten J. Negelin von Blumenfeld⁴⁰⁾, der hauptsächlich die Vorbereitungen am Hofe betrieb, war im Juli 1776 das Geschäft so weit gediehen, dass v. Beroldingen am 9. Juli eine erste Audienz bei Kaiser Joseph II. und dessen Mutter, Kaiserin Maria Theresia, hatte. In seinem diesbezüglichen Bericht⁴¹⁾ vom folgenden Tage meldet der Gesandte u. a. nach Pruntrut, der Kaiser habe, im Hinblick auf die bekannte Pünktlichkeit der Reichskanzlei und des Taxamtes, lachend gefragt, ob die «Praestanda prae-stirt», d. h. die Gebühren bezahlt seien, und auf die befriedigende Antwort v. Beroldingens erklärt, dann sei er «jeden Tag parat».

Die Belehnung fand am 20. Juli 1776 statt. Der durch v. Beroldingen für diese Tage engagierte Sekretär Friedr. Schmitt verfasste am 22. Juli zuhanden des Fürstbischofs Friedrich von Basel einen ausführlichen Bericht. Dem Gesandten war nach Erledigung alles Nötigen beim Reichshofrat und beim Taxamt angekündigt worden, der Kaiser werde die Belehnungsfeierlichkeit am 20. Juli, gegen

39) B 263/8, Nr. 3.

40) B 263/8, Nr. 18. — Der Bischof hatte als Nachfolger seines verstorbenen Vertreters, v. Vacano, am 9. Januar 1776 den Reichshofratsagenten Dr. iur. Joseph Negelin von Blumenfeld zum bevollmächtigten Anwalt für alle beim Reichshofrat in Wien für Bischof und Hochstift von Basel zu führenden Angelegenheiten ernannt. Bischöfl.-baselsch. Archiv B 137, Agenten zu Wien 9. XII. 1775 und 9. I. 1776.

41) B 263/8, Nr. 29.

mittags 12 Uhr vornehmen. Doch lassen wir über den höfischen Akt den Bericht selber sprechen. Letzterer wurde «de Vienne par Augsbourg et Bâle» hergesandt «A Son Altesse Reverendissime Monseigneur le Prince Evêque de Bâle, Prince du St. Empire Romain à Borenlry», ist aber deutsch geschrieben. Er wird gewiss nicht an Interesse verlieren, wenn wir über den Gesandten beifügen, dass dieser gleiche Jos. Ant. von Beroldingen in unseren Landen Mitglied und 1784 Präsident der Helvetischen Gesellschaft⁴²⁾ war. — Der Bericht lautet:

Das zweite Dokument

**« Relation
Ueber die von Kayserlicher Majestät
am 20. July 1776 feyerlichstertheilte Belehnung
über das Fürstliche Hochstift Basel⁴³⁾.**

Der von dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Friedrich, des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Bischoffen zu Basel, zu Empfangung Dero Reichs-Lehen und Regalien gnädigst ernannte Gesandte, Herr Joseph Freyherr von Beroldingen, der Hohen Domstifter zu Speyer und Hildesheim, wie auch des unmittelbaren Ritterstifts zu Odenheim Kapitular, Hochfürstlich Speyerischer würklicher geheimer Rath und Hof-Kammer Praesident, hat bey seiner Ankunft zu Wien keinen angelegneren Gegenstand gehabt, als das Ihm von seinem gnädigsten Herrn Principalen aufgetragene Geschäft unverweilt mit aller Richtigkeit zu bewerkstelligen.

Dem zu folge hat derselbe gleich in den ersten Tagen seines hiesigen Aufenthalts denen Kayserlichen Herren Ministern seine Visite gemacht und üblicher masen Seiner Fürstlichen Gnaden dem Herrn Reichs-Vicekanzler Fürsten von Colloredo eine Abschrift des Creditivs an Kayserliche Majestät behändiget.

Wenige Tage darauf erhielte der Herr Gesandte bey Kayserlicher Majestät selbsten Audienz und überreichte Allerhöchstdenen-selben das Creditiv unter den devoutesten Respects-Versicherungen von Seiten seiner gnädigsten Principalschaft, welche Seine Majestät

⁴²⁾ H. B. L. S. II, 196; Gedruckte Verhandlungen der Helvetischen Gesellschaft 1783 S. 12 u. 1784 S. 11.

⁴³⁾ B 263/8 ad Nr. 38.

mit den freundlichsten Ausdrücken sowohl in Beziehung auf Seine Hochfürstliche Gnaden als Dero Herrn Gesandten zu erwiedern geruheten.

Nachdem nun der Hochfürstliche Agent, Herr Negelin von Blumenfeld, alles erforderlich- und gewöhnlicher maßen bey dem Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und Reichs-Hof-Kanzley-Taxamt in Richtigkeit gebracht hatte :/ wie derselbe durch die eingeschikten Conclusa und Quittungen dargelegt haben wird :/ so wurde dem Herrn Gesandten bedeutet, daß Kayserliche Majestät am 20ten dieses gegen 12 Uhr des Mittags die wirkliche Belehnungs-feyerlichkeit vorzunehmen allergnädigst gesinnet seyen.

Hierauf liese sich der Herr Gesandte angelegen seyn, den Pracht des Einzugs zu veranstalten, zu welchem Ende derselbe des Herrn Reichs-Vicekanzlers Fürstliche Gnaden um 2 sechsspännige Gallawägen samt einigen Bedienten zum Conduct ersuchten, welches Seine Fürstliche Gnaden bereitwilligt zuzusagen beliebten.

Nebst diesem liese der Herr Gesandte durch unterzeichneten Legations Secretarium unter andern verschiedene Herren [Cavaliere u.]⁴⁴⁾ Reichs-Hof-Raths-Agenten zu Verherrlichung des Zugs einladen, von welchen diese Einladung als eine besondere Ehre auf- und angenommen wurde.

Am 20ten gen 11 Uhr versammelte sich alles in der Wohnung des Herrn Reichs-Hof-Rathsagenten Negelin von Blumenfeld [im Schottenhof], von wannen der Herr Gesandte zu fahren beliebten: und gleich nach 11 Uhr gieng der Zug in folgender Ordnung aus:

Zwey Bediente von Herrn Reichs-Agenten von Stubenrauch

Zwey von Herrn Reichs-Hof-Raths-Agenten von Negelin

Zwey von Hrn. R. H. R. Agenten von Schröder

Zwey von Hrn. Licentiat von Serini

Acht in der Gallalivrey des Hrn. Gesandten

Dann 1 Portier

Zwey Laufer, und

Sechs Laquaien von Seiner Fürstlichen Gnaden

dem Hrn. Reichs-Vicekanzler, alle in prächtiger Galla.

Hierauf folgte ein sechsspänniger Gallawagen, auf beiden Seiten von Haiducken^{44a)} begleitet, worinn der Hr. Gesandte allein sase.

⁴⁴⁾ [] sind Ergänzungen aus dem gleichzeitigen kürzern Bericht des Reichshofratsagenten Negelin von Blumenfeld, vom 20. Juli 1776; B 263/8, Nr. 34.

^{44a)} Aus einer ursprünglich ungarischen Miliz hervorgegangene Trabanten.

Dem wurde der zweyte sechsspännige Wagen leer nachgeführt. Wägen und Pferde waren sehr prächtig, jedoch ohne fiochi⁴⁵⁾.

Hierauf folgte ein zweyspänniger Wagen mit der Livrey des Hrn. Gesandten, worinn der Legations-Secretarius allein fuhr

Ein zweyspänniger Wagen von Hrn. Licentiat von Serini, worin er selbst fuhr

Ein zweyspänniger von Hrn. Negelin von Blumenfeld, worin eben derselbe sase

Ein zweyspänniger von Hrn. Reichs-Agenten von Stubenrauch, worinn deßen Hr. Sohn, Canonicus von Hienfelden, sase

Ein zweyspänniger von Hrn. Reichs-Agenten von Schrötter, von ihm selbst besetzt.

Der Weg wurde über die sogenannte Freyung über den Hof und durch die Kärntnerstrasse genommen.

In der Nachbarschaft von der Kayserlichen Burg, nemlich in der Behausung des Kayserl. Königl. Hof Raths und Archivarij von Rosenthal [am Kohlmarkt] beliebte der Hr. Gesandte samt Dero Gefolge das Absteigequartier zu nehmen, um allda die gewöhnliche Berufung nach Hof abzuwarten.

Kurz vor 12 Uhr kame ein von des Hrn. Obrist-Kammerer Excellenz abgeschickter Kayserlicher Leiblaquai, welcher dem Hrn. Gesandten zu wissen thate, daß nun Kayserliche Majestät bereit seyen, die Belehnung vorzunehmen.

Diesem zu folge hat sich der Hr. Gesandte mit der übrigen Suite in vorgemeldter Ordnung in die Kayserliche Burg begeben. Bey der Einfuhr rukte die Burgwache ins Gewehr, praesentirte, und die Officiers salutierten den Hrn. Gesandten mit dem Degen. Gleiches geschah von der Schweizerwache^{45a)} unter dem innern Thorbogen, als der Hr. Gesandte in den kleinen Burghof einfuhr; hinter welchem der Schlagbaum zugezogen wurde, weilen üblicher maßen bey derley Aufzügen außer dem Wagen des Hrn. Gesandten kein anderer da hineingelaßsen wird.

Der Herr Gesandte verweilte also in seinem Wagen so lange, biß die übrigen von seinem Gefolge im äusern Hof ausgestiegen waren und sich in die Ordnung auf die grosse Stiege gestellt hatten. Nach diesem zog man unter Vortrettung der sämtlichen Livrey-

45) Federbüsche.

45a) Es ist bemerkenswert zu vernehmen, dass am Kaiserhof eine Schweizerwache bestand.

bedienten durch den Trabantensaal, wo die sämtliche Livrey auf beyden Seiten in Reihen stehen bliebe. Als der Hr. Gesandte in den Rittersaal eingetreten, wurde er an der äußern Thür von dem Kayserlichen Ober-Hof-Fourier empfangen. Die Trabanten und Hatschier standen auf beyden Seiten in Parade. Sodann trat man in das erste Vorzimmer ein bis an die Thüre des Audienzsaals, welche gewöhnlicher maßen verschlossen wurde. Gedachter Ober-Hof-Fourier meldete sodann dem Hrn. Obrist-Kammerer /: welches Amt für dießmal der älteste Kammerherr, Marchese de Ricci, des Johanniter Ordens Groß Kreuz, vertreten, weilen des würklichen Hrn. Obrist-Kammerer Grafen von Rosenberg Excellenz den abwesenden Hrn. Obrist-Hofmeister Hrn. Fürsten von Schwarzenberg Durchlaucht zu suppliren hatten :/ die Anwesenheit des Hrn. Gesandten; Worauf sich Ihro Majestät auf den Kayserlichen Thron erhoben, der sehr prächtig ausgeziert war. Ihro Majestät Selbsten waren in ihrer Leib-Dragoner-Regiments-Uniform, grün mit rothen Aufschlägen, und gelber West und Beinkleidern.

Hierauf wurde die verschlossene Thüre eröffnet und der Herr Gesandte von dem Hrn. Obrist-Kammerer an solcher empfangen. Nachdem er einige Schritte hervorgetreten, liese er sich auf beyde Knie biß zur Erde nieder und beugte Ehrfurchtvoll das Haupt; gleiches wurde in der Mitte des Saals von Ihm beobachtet, wogegen Kayserliche Majestät den Hut biß gegen die Mitte des Leibs abnahmen; die dritte Verbeugung geschah an der letzten Staffel (Stufe) des Throns, woselbst der Herr Gesandte knien blieb und mit deutlich vernehmbarer Aussprache in aller Wohlanständigkeit folgende Anred hielte:

„Allerdurchlauchtigster, Grosmächtigster Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien und zu Jerusalem König.

Allergnädigster Kayser, König und Herr Herr!

Der durch den zeitlichen Hintritt des Hochwürdigsten Bischoffen Simon Nicolaus erledigte Hirtenstab ist meinem Gnädigsten Herrn Principalen, dem Hochwürdigsten Herrn Friedrich des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Bischoffen zu Basel, durch einhellige Wahlstimmen übertragen worden.

Eure Kayserliche Majestät geruheten, von der Stund an die Ausübung der mit diesem Obersten Hirtenamt verknüpften Reichsfürstlichen Gerechtsamen dem neuerwählten Bischoffen durch Aller-

höchstdero bevollmächtigten Wahlgesandten einsweilen allergnädigst zu gestatten.

Nachdem nun auch seit der Zeit die Päpstliche Confirmation erwehnter Canonischer Wahl⁴⁶⁾ erfolget: so scheint meinem Gnädigsten Hrn. Principal nichts so unaufschübbbar zu seyn, als sich durch feyerliche Angelobung Reichsfürstlicher Treue mit seinem Allergnädigsten Oberhaupt und Lehensherrn noch genauer zu verbinden und sich andurch in den Stand zu setzen, die Fürsten und Vasallenpflichen desto gesezmässiger auszuüben.

Eben diese Regentenpflichten sind es, Allergnädigster Kayser und Herr! welche seine ganze Wachsamkeit fodern und die Ihm dahero sogleich nach seinem Regierungsantritt nicht gestatten wollen, sich von seinen Untergebenen auf lange Zeit und auf eine so beträchtliche Entlegenheit zu entfernen.

Eure Kayserliche Majestät haben diese Gründe allergnädigst erwogen, die persönliche Erscheinung mildest nachgesehen und gestattet, daß ich zu Beschwörung des Lehen-Eydes im Namen und in der Seele meines Gnädigsten Hrn. Principalen ehrfurchtsvoll auftreten dörfe.

Da ich mich nun daneben zu behöriger Entrichtung dieser angenehmen Pflicht durch vorgängige Leistung aller Erforderniße⁴⁷⁾ befähiget habe, so liege ich Euwrer Kayserlichen Majestät mit der allerdemüthigsten Bitte zu Füsen, mich nunmehr zu feyerlicher Bekräftigung der an den Tag gegebenen treuen Gesinnungen allergnädigst zuzulaßen."

Hierauf traten des Hrn. Reichs-Vicekanzlers Fürstliche Gnaden bis an die vorlezte Obere Staffel des Kayserlichen Throns und vernahmen auf den Knien den Allerhöchsten Entschluß Ihro Majestät, welche Sie alsdann dem Hrn. Gesandten beyläufig auf folgende Weise eröffnet:

„Kayserliche Majestät haben allergnädigst vernommen, was im Namen und von wegen des Hochwürdigen Fürsten und Herrn Friedrich, Bischoffen zu Basel, des Heiligen Römischen Reichs Fürsten, Dero anwesende Gewalthaber (= Vertreter) wegen Belehnung der Reichs Regalien, Hoheiten und Weltlichkeiten Dero von Kayserlicher Majestät und dem Heiligen Römischen Reich zu Lehen rührenden Bist- und Fürstentum Basel allerunterthänigst gesucht und gebetten habe; Weilen nun Ihro Majestät die Entschuldigungen we-

⁴⁶⁾ Die Bischofswahl durch das Domkapitel vom 29. Mai 1775.

⁴⁷⁾ U. a. waren alle Gebühren bezahlt.

gen der persönlichen Nichterscheinung für erheblich angesehen und für diesmal in Kayserlichen Gnaden dispensirt haben, auch an denen bey Reichs-Hof-Rath übergebenen Vollmachten und anderen Requisiten kein Bedenken gefunden und sonst die Praestanda praestirt worden: so sind Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst geneigt, gegenwärtigem Gewalthaber im Namen Seiner fürstlichen Gnaden sowohl die Reichslehen und Regalien allergnädigst zu verleyhen, als auch Seiner fürstlichen Gnaden Privilegien und Freyheiten, wie solche von Alters herkommen, hiermit zu bestättigen und Dero Gewalthaber zu dem gewöhnlichen Lehen-Eyd zuzulassen."

Nach diesem trate der Hr. Gesandte gegen den Thron hinauf, wo inzwischen Kayserliche Majestät das Haubt gänzlich entblösten und das Evangelienbuch vor sich auf die Schos nahmen. Der Gesandte kniete sich auf der zweyten Staffel, von oben herab, nieder, legte die 2 Vorderfinger auf das Evangelienbuch und sprache das Ihme von dem Hrn. Reichs-Vicekanzler vorgelesene gewöhnliche Reichs-Lehen-Eyd, welches Dieselbe dem Hrn. Gesandten einige Tage zuvor in Abschrift⁴⁸⁾ zustellen lasen, von Wort zu Wort nach, ausgenommen daß der Hr. Gesandte statt der in diesem Jurament vorkommenden Worten: Gnädiger Herr, Fürstliche Gnaden u. d. g. Gnädigster Herr, Hochfürstliche Gnaden ausgesprochen.

Kayserliche Majestät setzten sohin den Hut wieder auf, nahmen das bloße Schwerd aus den Händen des Hrn. Hof-Marschallen /: welches Amt Seine Excellenz der Hr. Graf von Saurau für des abwesenden wirklichen Hrn. Hof-Marschallen Grafen von Wrbna Excellenz verrichteten :/ gaben dem Hrn. Gesandten den Knopf⁴⁹⁾ davon zu küßen und ertheilten also damit die wirkliche Investitur.

48) Der genaue Wortlaut des vom Gesandten tatsächlich nachgesprochenen Eides liess sich bis zur Stunde weder bei unsren Akten noch im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien finden. Nach einem um die Mitte des 17. Jahrhunderts abgefassten Eidbuch der dortigen Reichskanzlei (Verfassungsakten, Kanzleibücher Nr. 10), das bis 1806 in Gebrauch blieb, muss der Eidesleistung folgende Formel zugrunde gelegen haben: Ich N. N. gelob und schwehr in Crafft des schriftlichen Gewalts, so Ich von meinem gnedigen Herrn N. N., erweltem..., beihendig hab, und in die Seel desselben, dass Seine Gnaden und bemelettes Stifft von der [Lehen und] Regalien wegen, die Im itzo verliehen werden, der Römischen Kaiserlichen Majestät, unserem allergnädigsten Herrn, und dem Reich allezeit getrew und gehorsam sein und alles das Seinige davon thun soll und will, was sich disfals von Rechts und Gewonhait wegen gepurt, als war Seiner Gnaden Gott helff und das heilig Evangelium. Gefl. Mittlg. von Hrn. Oberstaatsarchivar Dr. G. Rath, Wien.

49) D. h. den Schwertknauf.

Nachdem tratte der Hr. Gesandte wieder bis auf die letzte Stafel des Throns zurück, und hielten (!) kniend folgende Danksagungs-Rede:

„Allerdurchlauchtigster,

Wenn wahre Dankbarkeit durch Worte sich ausdrücken ließe, so hätte ich zu einer Danksagungs-Rede ein unermeßliches Feld vor mir. Da aber wörtliche Bezeugungen der Dankbarkeit ihren wahren Werth nur durch Probeleistung der erklärten Gesinnungen erhalten: so scheint es rathsamer zu seyn, die Regungen der Ehrfurcht und Erkenntlichkeit so lange im stillen Herzen aufzubewahren, biß glückliche Umstände erwünschten Anlas geben, dieselbe auf eine überzeugende Art an Tag zu legen.

Die Bestrebung meines gnädigsten Hrn. Principalen, seine Dankbarkeit auszudruken, verwandelt sich dahero in eine neue allerunterthänigste Bitte, die darin besteht: Hochdieselben zu unbzweifeltem Beweißthum wahrhafter Treue und gesezmässiger Unterwürfigkeit auf die genaueste Probe zu sezen.

Indeßen lebt Hochderselbe, so wie sein Stellvertreter in stiller Bewunderung der weisesten Ordnungs- und Gesezmäßigkeits-Liebe, und all der andern so selten als erhabenen Eigenschaften Ihres Kaysers.“

Hiernach tratte der Hr. Gesandte zurück, machte die drey Kniebeugungen wie beim Eintritt, und Kayserliche Majestät nahmen bey der zweyten gleichfalls den Hut wieder herab.

In dem Vorzimmer wurde der Hr. Gesandte von seiner Suite wieder empfangen und biß zum Wagen begleitet. Bey der Ausfuhr geschahen von der Wache die gemeldeten Ehrenbezeugungen wieder, und also wurde die Rukkehr in voriger Ordnung durch die Herrengasse in die Behausung des Hrn. von Negelin und hiermit diese Feyerlichkeit glücklich und prächtig vollzogen.

Wienn, den 22. July 1776.

T[estiert]: Friedrich N. Schmitt m. p.
zu der Gesandtschaft gnedigst
ernannter Secretarius.»

Im Bewusstsein einer wohlerfüllten Mission liess der Lehengesandte diesen ausführlichen Bericht am 24. Juli nach Pruntrut abgehen und wartete auf ein Zeichen der Zufriedenheit seines Auftraggebers. Aber erst als er im Dezember den Fürstbischof zum kommenden Neujahr beglückwünscht und seine Verlegenheit und Betrübnis über «Höchstdero gänzliches Stillschweigen auf wiederholte unterthänige Zuschriften und billiche Vorstellungen» zum Ausdruck gebracht hatte, liess ihm Bischof Friedrich endlich am 6. Januar 1777 — nach Speyer — ein freundliches Dankschreiben für seine Dienste und die Entschuldigung zukommen, das Geschäft sei wegen seiner, des Fürstbischofs, Huldigungsreise in das Bistum in der Hofkanzlei liegen gelieben⁵⁰⁾.

Die 3000 Gulden, um die von Beroldingen den Auftrag übernommen hatte, waren ihm schon vor dem Belehnungsakt überwiesen worden⁵¹⁾. Von dieser beträchtlichen Summe hatte allein die Hauptgebühr, die Lehenstaxe, zirka 1100 Gulden beansprucht. Jetzt wurden ihm auch die 50 Dukaten zurückvergütet, die er dem Agenten v. Blumenfeld als Gratifikation für dessen besondere Bemühungen geschenkt hatte⁵²⁾. Diese Summen wurden aus dem Ertragnis der «Accise», einer seit 1659 erhobenen Verbrauchssteuer auf Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, bezahlt⁵³⁾. Eine detaillierte Abrechnung über die Ausgaben v. Beroldingens beim Belehnungsgeschäft scheint nicht erhalten zu sein. Die eben erwähnte Zahl von zirka 1100 Gulden für die Lehentaxe ist errechnet aus einer Kostenübersicht über die Belehnung des Nachfolgers Bischof Friedrichs⁵⁴⁾. Es ist nicht ersichtlich, wie v. Beroldingen für seine Vertretung des Bischofs honoriert wurde. Einer undatierten Aufstellung über eine nicht näher bezeichnete Investitur ist zu entnehmen, dass einmal ein zur Erlangung der Investitur nach Wien abgeordneter «commissaire» mit 300 Reichstalern entschädigt wurde⁵⁵⁾.

Inzwischen war gegen Weihnacht 1776 in Pruntrut das dokumentarische Ergebnis des Belehnungsakts, der Investitur- oder Le-

50) B 263/8, Nr. 44 u. 47.

51) B 263/8, Nr. 23.

52) B 263/8, Nr. 50.

53) *Quiquerez, Institutions 46. Rennefahrt I*, 141. B 263/8, Nr. 23.

54) B 263/8, 19. V. 1784.

55) *Quiquerez, Institutions 48.*

henbrief⁵⁶⁾, in einer soliden viereckigen Blechdrucke eingetroffen. Im Begleitbrief bemerkte Negelin von Blumenfeld, «daß der Schlüssel zur Capsul bey dem Schlößl in einem Papier eingewickelt zu finden seye». «Schlüssel» und «Schlößl» sind nicht mehr erhalten, wohl aber die Urkunde; sie ist ein vornehm in roten Samt eingebundenes Heft von sechs feinen Pergamentblättern mit zehn beschriebenen Seiten. Das eiserne Behältnis schützt sie noch heute vor Beschädigungen⁵⁷⁾.

Ihr Inhalt bildet die Grundlage der Souveränität, der weltlichen Regierungsgewalt des Fürstbischofs, die aber auch ihre Grenzen fand, im nördlichen Teil an den noch der Reichsgewalt verbliebenen Rechten⁵⁸⁾, im südlichen an den Verbindungen der Untertanen mit Bern und Solothurn und im ganzen Bistum an «den Freiheiten, welche Könige und Kaiser dem Volke gewährt hatten, . . . den Immunitäten der Klöster, des Klerus, der Praerogative des Adels, . . . den Privilegien des Domkapitels und später . . . den Landständen»⁵⁹⁾.

Wie man sich am fürstbischöflichen Hof um die Mitte des 18. Jahrhunderts diese Landeshoheit vorstellte, erhellt aus einer Aufzeichnung, die ein erfahrener Beamter des Fürstbischofs niedergeschrieben hat. Es ist der bekannte Archivar und Finanzrat Leonhard Leopold Maldoner⁶⁰⁾, der in den Jahren 1749—1765 dem bi-

56) B 263/8, Nrn. 36 u. 45.

57) Das ehem. bischöfl.-baselsche Archiv im Staatsarchiv besitzt auch noch die beiden genau gleich ausgefertigten Lehenbriefe, die dem Vorgänger Friedrichs, Fürstbischof Simon Nikolaus von Frohberg (Montjoie), am 23. Februar 1765 von Kaiser Franz I. und am 5. Juni 1766 von Kaiser Joseph II. ausgestellt wurden. Solche Belehnungen mussten, sowohl wenn ein neuer Bischof gewählt worden war, als auch nach jedem Wechsel auf dem Kaiserthron eingeholt werden. Auch frühere Lehenbriefe für die Bischöfe sind erhalten, ebenfalls aus Pergament, doch sind es äusserlich wesentlich einfachere Dokumente.

58) Als Beispiel sei die kaiserliche Genehmigung erwähnt, die für den Grenzvertrag mit Frankreich, vom 20. Juni 1780, eingeholt werden musste, weil bei dieser Bereinigung die Herrschaft Kalenberg mit dem Dorf Chauvelier, im Clos du Doubs, und der auf dem linken Ufer des Doubs gelegene Teil der Herrschaft Franquemont aus dem bischöflichen Gebiet, somit aus Reichsgebiet, in die französische Souveränität übergingen. — Ebenso genehmigte der Kaiser den Vertrag des Bischofs von Basel mit dem Erzbischof von Besançon vom 17. November / 7. Dezember 1779 über den Eintausch der Kirchengemeinden der Ajoie gegen Abtausch solcher im Elsass.

59) *L. R. Schmidlin, Die territoriale, jurisdictionelle und kirchliche Entwicklung des Bistums Basel.* Laufen 1908, S. 52.

60) S. Art. Maldoner im H. B. L. S.

schöflichen Archiv eine vortreffliche neue Ordnung gegeben hat. In einer «*Anmerkung von der hohen Landes Obrigkeit*, womit ihre verschiedene Kennzeichen und Würkungen, die man aus gelehrten Publicisten gezogen, hier vorstellig gemacht werden», erklärt er: «Die hohe Landessuperiorität ist nach der neuesten Beschreibung nichts anderes als die höchste Gerichtsbarkeit, welche denen Reichsständen in ihrem Territorio und Landesbezirke nach unterschiedlichen, im Münsterischen Friedensschlusse [von 1648] und Reichsobservanz hergebrachten Würkungen zustehet».

Nachdem Maldoner noch bemerkt hat, «Diese Landes Hoheit ist nun denen Reichsständen dergestalt eingeräumt worden, daß jedoch bey dem Keiser und dem ganzen Reiche das Recht der absoluten und höchsten Superiorität haften solle», zählt er als «Würkungen der Landesfürstlichen hohen Obrigkeit oder Oberbottmässigkeit» auf:

1. das Erlassen gewisser Landrechte, Landesordnungen und Landessatzungen; 2. die Huldigungspflicht der Untertanen; 3. das Einberufen der Untertanen zu Landtagen; 4. die Errichtung eines Hofgerichts, Hofrats, Landgerichts, Scabinats, Schöffenstuhls, an welche die Untertanen von der ersten Instanz her appellieren und Beschwerden anbringen können; 5. das Recht, Steuern zu erheben; 6. die Errichtung von allerhand Handwerkszünften mittels Artikelsbriefen; 7. den Erlass von allerlei Mandaten und Edikten in unterschiedlichen Landesnotwendigkeiten; 8. das Recht der Kriegshoheit (Militärhoheit); 9. das Fiscalrecht «und was von fisco selbst abhanget» (Anspruch auf erbloses Gut, Konfiskation desjenigen von Personen, die sich erbunfähig gemacht haben, von Blutschändern, von in die Acht erklärten Personen «und was dem Fisco mehr vor Privilegien zustehen»); 10. das Recht, Lebensstrafen zu erlassen; 11. das Recht, die Untertanen nicht vor ein ausländisches Gericht ziehen zu lassen; 12. das Recht, eine hohe Schule zu errichten.

Diesen zwölf «Würkungen» fügt er nun noch weitere bei, die aber «nach heutiger Praxi mehr zu den Regalien als zur Landes Hoheit gezogen werden». «Die *Regalia* sind gewisse Jura, welche dem, so keinen Ober-Herrn erkennet oder der sonst durch Vergünstigung, Verjährung oder Gewohnheit dieselben hergebracht hat, zustehen, um sich deren zur Wohlfahrt und Zierde des gemeinen Wesens zu gebrauchen». Die «hohe Landes Obrigkeit» umfasse eigentlich als ein «totum potestativum» alle diejenigen Rechte, welche sonst der Kaiser in einem solchen Territorium hätte, «die *Regalia* hingegen sind gewisse Stücke von solchem toto potestativo,

deren etliche auch andern zustehen können». Als «Würkungen» der Regalien nennt er:

1. Handhabung des Judenschutzes; 2. Wiedereinsetzung in die durch ein grosses Verbrechen verlorene Ehre; 3. Legitimation illegitimer oder in Blutschande erzeugter Kinder; 4. Mündigerklärung Minderjähriger; 5. Erteilung von Steuerbefreiung und Schutz vor Requisitionen durch Soldaten; 6. Errichtung von Freistätten («Freyhäuser, Freyungen») für Missetäter; 7. Erteilung von «eisernen Briefen» oder Quinquenelles (Moratorien auf fünf Jahre für Schuldner); 8. Jagd, Vogelweide (Jagd auf Vögel) und Fischfang; 9. Okkupation unbebauten Ödlandes und von Flüssen angeschwemmter «Werder» (Inseln); 10. Bergwerksregal inklusive Münzrecht, alle Schätze, welche tiefer in der Erde liegen als der Pflug geht, gehören der Obrigkeit; 11. das Recht auf freie Heer- und Landstrassen samt Geleitgerechtigkeit, Brücken- und Flussrecht; 12. Be- willigung von Jahrmarkten.

Dazu kommen als Ergänzung: die Erteilung der Stapelgerechtigkeit⁶¹⁾, die Gewährung von Tabak-, Salz- und andern Monopolen, von Wappenbriefen, Errichtung einer Post, Erhebung in den Adelstand, Handels- und Münzrecht (letzteres schon beim Bergregal erwähnt), Zollgerechtigkeit «und anders mehr, welches alles bei den Authoribus haufenweise zu finden». Der letzte Satz Maldoners zeigt aber, dass trotz seiner genau sich ausdrückenden Aufzählung der Regalien über deren Zahl wohl nicht eine alles umfassende Sicherheit bestand. Es wird denn auch schon 1578 von Bestrebungen berichtet, eine Spezifikation der einzelnen Regalien in den Investiturbrief zu bekommen. Wie die allgemein gehaltene Aufzählung in den Investiturbriefen des 18. Jahrhunderts erkennen lässt, kam eine solche genaue Festlegung nie zustande⁶²⁾.

Maldoner schliesst seine Aufzählung der Kriterien der Landeshoheit mit der «*Malefiz- oder Fraislichen*⁶³⁾ Obrigkeit» ab. Das «Malefiz-Recht, der hohe Königspann, der Blutbann ist... nichts

⁶¹⁾ Recht einer Stadt, zu beanspruchen, dass Waren, deren Transport die Stadt oder einen gewissen Umkreis um sie berührt, zuerst nach der Stadt gebracht und dort feilgehalten werden. S. Brockhaus, Artikel St.

⁶²⁾ Vergl. H. Rennefahrt, Die Allmend im Berner Jura, Breslau 1905, S. 97, Anm. 1.

⁶³⁾ Lexer, Mittelhochd. Handwörterbuch erklärt: *vreisen* in Gefahr und Schrecken bringen: *vreise*, u. a., Gericht über Leben und Tod; Grimm, Deutsches Wörterbuch: *freisen*: *tentare*, versuchen, fragen, forschen. Es ist damit angespielt auf die Anwendung der Tortur.

anderes als eine Bestrafung der Capital Verbrechen; insgemein heisset es, das Malefizrecht geht an Haut und Haare». Kennzeichen für den Besitz der Hohen Malefiz sind die Aufrichtungen von Galgen, Hochgericht, Rabenstein, Köpfstatt, Säulen zu Verbrennungen, von Rad, Pranger, Hals- und Lastersteinen, alle Torturinstrumente und die Durchführung der mittels dieser Einrichtungen zu vollziehenden Strafen, wozu auch noch kommen lebenslängliche Gefangenschaft, zeitliche und lebenslängliche Ausweisung, Galeeren- und Zuchthausstrafe usw.

Zum Text des Investiturbriefes vom 20. Juli 1776 sei noch folgendes bemerkt. Unter den Rechten usw., um deren Verleihung und Übertragung auf seine Person der Bischof den Kaiser ersuchte, sind nach den Regalien die Lehen aufgeführt. Die Bischöfe von Basel verfügten über eine bedeutende Anzahl von Lehen. Eine grosse Aktenabteilung des Archivs (281 wohlgeordnete Mappen und zirka 70 Bündel) gibt darüber Auskunft. Sie zerfielen in die adeligen und die gemeinen Lehen und bildeten eine Einnahmenquelle für den Landesherrn⁶⁴⁾. Von den adeligen Lehen (Herrschaften, Schlösser usw.), die zum Kriegsdienst für den Fürstbischof verpflichteten, waren im Lauf der Zeit viele erloschen; 1792 bestanden deren noch 39. Die gemeinen Lehen waren hauptsächlich zur Nutzung hingebenes Land und gewerbliche Anlagen, wie z. B. Mühlen, Reiben, Schleifen, Schmieden, Stampfen usw., die einen Bodenzins in Geld und Naturalien abwarf.

Wie Kaiser und Reich sich gelegentlich ihres Interesses an den Lehen erinnerten, möge ein — allerdings älteres — Beispiel dartun. 1558 war in Pruntrut die bischöfliche Kanzlei von einer Feuersbrunst heimgesucht worden. Bücher, Register und andere Urkunden über die Rechte des Hochstifts Basel gingen dabei meistenteils zu grunde oder wurden so schadhaft, dass damit nichts oder wenig mehr zu beweisen war. Da nahm sich auf Bitte des Bischofs auch der damalige Kaiser, Ferdinand I., der Sache an. In einem Mandat vom 14. Juli 1559 gebot er allen Lehenträgern des Bischofs, diesem innert sechs Wochen die nötigen Angaben über alle von ihnen innegehabten Lehen zukommen zu lassen, da nicht nur dem Bischof, sondern «auch unns als dem aigenthumbs Herren und dem Heiligen Reiche trefflich vil daran gelegen, aller und yeder Lehenstuckh und gueter, von beruertem Stifft zu Lehen ruerend, ain grundtlichs wissen und schein zu haben, damit dem Stifft und zu-

⁶⁴⁾ B 237/238 und B 239 des bischöfl.-baselschen Archivs. *Rennefahrt I*, 91.

WERB D' HESSE
der Elidere von HESSE und
der Erwählter Königlicher Kui-
ser zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs in Germanien und zu Je-
rusalem König, Neutregent und
Vrbihrdfolger der Königreiche Hun-
gari, Bohem, Palatinien, Drotien
und Slavonien, Erzherzog zu Oester-
reich, Herzog zu Burgund und Loth-
ringen, Grossherzog zu Loslana, Gross-
fürst zu Siebenburgen, Herzog zu Alen-
land und Mar, gefürsteter Rat zu Habs-
burg, Flandern und Lijrol.

WERB D' HESSE
Wefenutent öffentlich

mit diesem Trief, und ihm sind allermän-
niglich, das uns der Ehrwürdige, Fried-
rich, Fürst zu Fasel, Unser Fürst, und Ei-



*Investiturbrief Kaiser Josephs II.
für den Fürstbischof von Basel
Friedrich von Wangen von Geroldseck,
vom 20. Juli 1776*

(1. Textseite und großes Kaisersiegel)

vorderst dem heiligen Reich an seinem aigenthumb nichts enntfrembdet oder enntzogen werde»⁶⁵⁾.

Der hier im Abdruck folgende Investiturstbrief ist die letzte der im bischöfl.-baselschen Archiv erhaltenen derartigen Urkunden. Die letzte überhaupt ausgestellte ist wohl der Brief vom 13. April 1784 für den im Jahre 1782 zum Fürstbischof gewählten Joseph Sigmund von Roggenbach. Dieses Dokument wurde offenbar bei der Flucht Roggenbachs aus dem Fürstbistum anlässlich des Franzoseneinfalls vom April 1792 mitgenommen und kam nach des Flüchtlings Hinschied († 1794 in Konstanz) in das Badische Generallandesarchiv in Karlsruhe, wo es auch gegenwärtig noch aufbewahrt wird. (Gefl. Mitteilung von Herrn Archivar Dr. Siebert in Karlsruhe.)

Endgültig abgelöst vom Heiligen Römischen Reiche Deutscher Nation wurde das Fürstbistum Basel durch die in den Friedensschlüssen von Campoformio 1797 und von Lunéville 1801 festgelegte Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich. Durch den Reichsdeputations-Hauptschluss von 1803 erhielt, wie andere durch die genannten Friedensschlüsse geschädigte Reichsstände, auch der 1794 ausserhalb der alten Diözese gewählte Bischof von Basel, François Xavier de Neveu, eine Abfindung⁶⁶⁾. Er erlebte noch, kurz vor seinem am 23. August 1828 in Offenburg erfolgten Hinschied, die Errichtung des heute bestehenden Bistums Basel als einer Diözese, die sich nur auf schweizerisches Gebiet erstreckt⁶⁷⁾.

Das dritte Dokument

Der Investiturstbrief vom 20. Juli 1776

« W i r J o s e p h

der Andere, von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn,

65) *Acta generalia betr. die adeligen Lehen*, 14. VII. 1559; Bischöfl.-baselsches Archiv im Staatsarchiv Bern, B 237/238.

66) *Rennefahrt* I, 55. Vgl. auch *E. Walder*, *Das Ende des alten Reiches*, Bern 1948, besonders S. 57/58 (Quellen zur neuern Geschichte, Heft 10. Hg. v. Hist. Seminar d. Universität Bern).

67) *E. Isele*, *Säkularisation des Bistums Konstanz u. Reorganisation des Bistums Basel*. Basel u. Freiburg 1933, S. 195, Anm. 8.

Böheim, Dalmatien, Croatiens und Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar⁶⁸⁾, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol, etc.

B e k e n n e n o f f e n t l i c h

mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns der Ehrwürdige Friedrich, Bischof zu Basel, Unser Fürst und lieber Andächtiger, underthänigst vorgebracht, daß Er nach [dem] tödlichen Hintritt seines Vorfahrers am Stifft, Simon Nicolaus, zum Bischof canonice erwählet, auch durch Seine Päpstliche Heiligkeit diese Wahl wirklich bestätigt worden, und daher demüthigst gebetten, daß WIR als regirender Römischer Kaiser Seiner Andacht und dero Stifts Regalia, Lehen und Weltlichkeit mit allen und jeglichen Mannschafften, Herrschafften, geist- und weltlichen Lehenschafften, Ärzten, Bergwerken, Landen, Leuten, Burgen, Schlösseren, Städten, Märkten, Dörfferen, Wildbannen, Weidneyen⁶⁹⁾, Ehren, Würden, Rechten, Zierden, hohen und niederen Gerichten, mit samt dem Bann über das Blut zu richten, Aemtern, Gütern, Renten, Zinsen, Nutzen, Gütten und Zugehörungen, so von Uns und dem heiligen Reich zu Lehen röhren und Ihme und demselben seinem Stifft zugehören, zu Lehen zu verleihen, auch all- und jegliche seine und bemeldtes seines Stifts Gnad, Freyheit, Briefe, Privilegia und Handvesten, die durch Unsere Vorfahren am Reich, Römische Kaiser und Könige und andere Fürsten und Herren seinen Vorderen, Bischoffen, Ihm und dem Stifft Basel gegeben seynd, in allen und jeglichen ihren Worten, Punkten, Clausulen, Articulen, Innhalt, Meinung und Begreiffungen mit samt ihren alten guten Gewohnheiten und Herkommen zu verneuern, zu confirmiren und zu bestätigen, gnädiglich geruheten, immassen WIR gegen Seiner Andacht nächsten Vorfahrer unterm fünfften Juny des siebenzehn hundert sechs und sechzigsten Jahrs gleichfalls gethan hätten.

S o h a b e n W I R angesehen des genannten Unsers Fürsten von Basel demüthig ziemliche Bitte, auch die getreuen, angenehmen und willige[n] Dienste, die seine Vorfahrer dem heiligen Reich gethan, auch Er sich hinfüro zu thun willig erbeuth,

68) An der oberen Maas.

69) Weidneyen, im Sinne von Jagd, Fischerei, Vogelfang. *S. Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch: weidenie Jagd, Fischerei. Weidney hat mit Weiden im gewöhnlichen Sinne nichts zu tun. Vergl. Rennefahrt, Die Allmend im Berner Jura, Breslau 1905, S. 97.*

Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen demselben Unserm Fürsten Friederich, Bischoffen zu Basel, all- und jeglich sein und des gemeldten seines Stifts Regalien, Lehen und Weltlichkeit, mit allen und jeglichen Mannschaften, Herrschaften, geist- und weltlichen Lehenschafften, Aerzten, Bergwerken, Landen, Leuten, Burgen, Schlössen (!), Städten, Märkten, Dörfern, hohen und niedern Gerichten, auch den Bann über das Blut zu richten, Wildbannen, Weidneyen, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, Aemtern, Gütern, Renten, Zinnsen, Nutzen, Gütten und Zugehörungen, wie dann die von seinen Vorvorderen, Bischöffen zu Basel, auf Ihne kommen seynd und Ihme und demselben seinem Stift rechtlich zugehören, zu Lehen gnädiglich verliehen, auch darzu all- und jegliche sein und seines Stifts Gnade, Freyheit, Recht, Brief, Privilegia und Handvesten, in allen und jeglichen ihren Worten, Punkten, Clausulen, Articulen, Innhalt, Meinung und Begreiffungen und ihr alt löslich Herkommen und gute Gewohnheiten verneuert, confirmirt und bestättiget; Verleihen, verneuern, confirmiren und bestättigen solches auch hiermit wissentlich in Krafft dies Briefs, was WIR von Billigkeit und Rechts wegen daran zu verleihen, zu verneuern, zu confirmiren und zu bestättigen haben. Und meinen, setzen und wollen, daß der vorgenannt Unser Fürst von Basel die obberührten sein und seines Stifts Regalia, Lehen und Weltlichkeiten mit allen ihren Zugehörungen von Uns und dem heiligen Reich in Lehensweiß innhaben, halten, besitzen und sich der mit denen vorbestimmten sein und seines Stifts Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, Privilegien, Handvesten, alten Herkommen und guten Gewohnheiten gebrauchen und geniessen soll und mag, in allermassen die seine Vorvorderen, Bischöffe zu Basel, auch inngehabt, besessen, hergebracht und genossen haben, von allermänniglich unverhindert; doch Uns und dem Reich an Unser Obrigkeit und sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich.

Der vorgenant Unser Fürst von Basel, Bischof Friederich, hat Uns auch solcher Regalien und Lehen halber durch seinen be Vollmächtigten Gewalttragern, den Ehr samen Unsern lieben andächtigen Joseph Anton von Beroldingen, deren Domstifttern Speyer und Hildesheim Kapitularn, gewöhnlich Gelübd und in sein, des Bischofs, Seele Eid gethan, Uns und dem heiligen Reich davon getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, zu dienen und zu thun, als sich einem getreuen Lehenmann und Fürsten des heiligen Reichs zu thun gebühret, alles mit ferner Innhalt des gewöhnlichen Eyds,

so Unsere und des Reichs Fürsten in Empfang ihrer Regalien zu thun pflegen.

Und gebiethen dar auf allen und jeglichen des obgenannten Stifts Basel Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Männern, Amtleuten, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, Hintersässen und Unterthanen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, daß sie dem vorberührten Unserm Fürsten von Basel in allen und jeglichen weltlichen Obrigkeit, Gerichten und Sachen, sein und desselben seines Stifts Regalia und Weltlichkeit berührend, fürbaßer getreu, gehorsam und gewärtig seyn, auch fürter allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie den obbestimmten Unsern Fürsten Bischof Friederich von Basel bei dieser Unserer Verleihung, Confirmation und Bestättung geruhiglich bleiben und der also gebrauchen und geniessen lassen und darwider nicht thun, noch jemand andern zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden seye, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Verlehrung einer Poen, nemlich hundert Mark löthigen Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, halb in Unser und des Reichs Kammer und den andern halben Theil mehrbestimmten (!) Bischoff Friedrich zu Basel unablässig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dies Briefs, besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wienn, den zwanzigsten Tag Monats July nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburth in (!) siebenzehn hundert sechs und siebenzigsten, Unseres Reichs im dreyzehenden Jahre.

(sig.) Joseph mp. ⁷⁰⁾

(sig.) Vt. Fürst Colloredo mp.

Ad mandatum Sac[rae] Caes[areae]

Majestatis proprium

(sig.) Franz Georg von Leykamp mp.

Collat[ionirt] und regist[rirt].

M. J. Molitor mp.»

⁷⁰⁾ mp = manu propria = mit eigener Hand.

An der als zwölfseitiges Pergamentheft in rotem Samteinband gestalteten Urkunde von 34,5 cm Höhe und 24 cm Breite hängt an gelb-schwarzer Seidenschnur das grosse Kaisersiegel Josephs II. aus rotem Siegelwachs in flacher, kreisrunder Nussbaumholzkapsel von 13,6 cm Innendurchmesser. Die Einbanddecken können mit zwei gelben und zwei schwarzen breiten Seidenbändern zusammengebunden werden.

Das prächtig ausgefertigte Siegel zeigt auf einem kleinern, von der einen Seite unten herum zur andern durch eine Ordenskette begleiteten Schild (darunter sind noch zwei weitere Ketten sichtbar) das kaiserliche Wappen Josephs II. mit im ganzen 16 weitern Wappen, überhöht von zwei Königskronen; darüber neigen sich nach auswärts die Köpfe des von diesem Schild verdeckten Doppeladlers, dessen Flüge den Schild beseiten und dessen Fänge (herald.) rechts Schwert und Szepter, links den Reichsapfel tragen; das Ganze ruht auf einem grössern Schild, der von der Kaiserkrone überhöht und von zwei Greifen als Schildhaltern flankiert ist; vom einen zieht sich, unten um den grössern Schild herum, eine halbkreisförmige Folge von 13 weitern Wappenschilden zum andern.

Die Umschrift (mit ausgeschriebenen Abkürzungen) lautet:

JOSEPHUS II. DEI GRATIA ELECTUS ROMANORUM IMPERATOR SEMPER AUGUSTUS, GERMANIAE ET HIEROSOLYMAE REX, CORREGENS ET HERES REGNORUM HUNGARIAE, BOHEMIAE ETC., ARCHIDUX AUSTRIAEC, DUX BURGUNDIAE ET LOTHARINGIAE, MAGNUS DUX HETRURIAE, MAGNUS PRINCEPS TRANSYLVANIAE, MARCHIO MORA- VIAE, DUX MEDIOLANI, MANTUAE ETC. COMES HABSBURGI, FLANDRIAE, TYROLIS ET GORITIAE ETC.

In der Siegelumschrift fehlen die in der Urkundeneinleitung erwähnten Königreiche Dalmatien, Kroatien, Slavonien und das Herzogtum Bar. Anderseits zählt die Umschrift noch die in der Urkundeneinleitung fehlenden Titel: Markgraf von Mähren, Herzog von Mantua und Graf zu Görz auf.

